



## VERLEIHBEDINGUNGEN

Unsere Zelthallen sind Haftpflicht versichert. Die Haftung für das Inventar, insbesondere durch Umwelteinflüsse ist ausgeschlossen. Eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist im Mietpreis nicht inbegriffen. Für Beschädigungen außerordentlichen Verunreinigungen und unbefugten Manipulieren am Zelt während der Vermietdauer haftet der Auftraggeber. Am Tag des Aufbautermins sind dem Vermieter Pläne bezüglich der am Aufstellort befindlichen Verkabelung bzw. Verrohrungen vorzulegen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Inventar, Lagerware, etc.

Für die Veranstaltungs- und Aufstellungsbewilligung sorgt der Auftraggeber. Sämtliche behördlichen Auflagen sind vom Veranstalter einzuhalten. Allfällige notwendige Gutachten eines Zivilingenieurs sind im Mietpreis nicht enthalten und werden gesondert berechnet. Sollten von der Behörde Paniktüren vorgeschrieben werden, müssen diese gesondert verrechnet werden. Die elektrische Anlage muss von einem Fachmann installiert werden. Hitzeerzeugende Geräte ( Gasgriller, offenes Feuer, usw. ) dürfen nur außerhalb des Zeltens im Mindestabstand von 5 bis 6m aufgestellt werden.

Sollte die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen zum vereinbarten Termin nicht stattfinden, ist mit dem Vermieter ein neuer Termin festzusetzen, ist jedoch beim Vermieter kein neuer Termin frei, ist der Mietbetrag trotzdem fällig! Bei Nichteinhaltung verpflichtet sich der Mieter einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 30% des Mietpreises ohne richterliches Klagebegehren an Zelte & Planen Forster bis spätestens 8 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Die Zelthalle ist bei starkem Wind vollständig zu schließen und bei Sturmwarnung zu räumen. Auskünfte über zu erwartende Windverhältnisse sind zeitgerecht und laufend einzuholen (z.B. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik- Hohe Warte, Flugwetterstelle Schwechat.) Die Standsicherheit der Halle kann nur ohne Schneebelastung gewährleistet werden. Bei Schneefall muss eine Beheizung der Zelthalle durch den Mieter garantiert werden. Die Temperatur muss in Firsthöhe mindestens 12°plus betragen.

Die Zeltaufstellfläche muss zum vereinbarten Aufbautermin befestigt und schneefrei sein. Der Aufstellort muss für einen LKW befahrbar sein. Das Zelt, sowie sämtliches Mietgut sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie es übernommen wurde. Für aufgetretene Schäden haftet der Auftraggeber.